

<b>STADT AHRENSBURG - STV-Beschlussvorlage -</b>		<b>Vorlagen-Nummer 2008/071</b>
<b>öffentlich</b>		
Datum 14.05.2008	Aktenzeichen III.2.1	Federführend: Frau Heitmann

**Betreff**

**3. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Ahrensburg über die Erhebung von Benutzungsgebühren in Kindertageseinrichtungen**

Beratungsfolge Gremium	Datum	Berichterstatter
Sozialausschuss	13.05.2008	
Stadtverordnetenversammlung	26.05.2008	

Finanzielle Auswirkungen	: X	JA		NEIN
Mittel stehen zur Verfügung	: X	JA	X	NEIN
Haushaltsstelle	:			
Gesamtausgaben	:			
Folgekosten	:			
<b>Bemerkung: Die 20 %-ige Kürzung der Gebühren im letzten Jahr vor der Schule können per erhöhte Abschläge für das Jahr 2008 an die Träger gezahlt werden, sofern in den einzelnen Haushaltspositionen Mittel vorhanden sind bzw. die entstandenen Mindereinnahmen für das Jahr 2008 werden mit der Betriebskostenabrechnung in 2009 nachgezahlt.</b>				

**Beschlussvorschlag:**

1. Der anliegenden 3. Änderungssatzung der Stadt Ahrensburg über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Kindertageseinrichtungen wird zugestimmt (Anlage 1).
2. Für Ahrensburger Kindertagesstätten, die im Bedarfsplan des Kreises Stormarn geführt werden, kann die Einrichtung für die Fälle gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung der Stadt Ahrensburg über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Kindertageseinrichtungen eine Ermäßigung um 20 % des monatlichen Beitrages gewähren. Die Stadt Ahrensburg zahlt auf Antrag den Differenzbetrag zum Ausgleich des Elternbeitrages. Die Höhe des Ausgleiches ist aber an die städtischen Zuschüsse als Höchstbetrag gekoppelt.
3. Die so genannten „Kann-Kinder“ (geboren am 01.07.2003 bis 31.12.2003), die ein Jahr vor der Schulpflicht eingeschult werden, erhalten nachträglich auf Antrag eine Ermäßigung um 20 % der Benutzungsgebühr.

**Sachverhalt:**

## **Zu 1.**

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 09.10.2000 wurde festgelegt, dass die Benutzungsgebühren für Kindertageseinrichtungen 37,5 % der Betriebskosten der Einrichtungen im Verbund betragen.

Mit der Vorlagen-Nr. 2006/045 und dem Änderungsantrag in der Stadtverordnetenversammlung wurde beschlossen, dass die Gebühr für die Krippengruppe nicht in die bisherige Mischkostenfinanzierung eingerechnet wird. Die 24 Mehrstunden für pädagogisches Personal für eine Krippengruppe zu einer Elementargruppe werden zu den täglichen Betreuungsstunden der Ganztagskrippe hinzugerechnet, erst danach erfolgt die prozentuale Mischkostenfinanzierung aller Betreuungsarten. Die Anlage 2 weist die entsprechenden Benutzungsgebühren (prozentual) nach diesem Modell aus. Die Anlage 2.1 weist die einzelnen Betriebskosten der jeweiligen Einrichtungen aus. Die Anlage 3 zeigt die einzelnen Kostenpositionen der einzelnen Einrichtungen im Verbund.

Des Weiteren wurde der § 7 Abs. 4 neu gefasst. Die 50 % Ermäßigung für die Essensgebühr für alle Betreuungsarten gilt weiterhin für den bestimmten Personenkreis.

Tritt jemand für denselben Personenkreis mit einem Zuschuss ein, ist dieser vorrangig zu beantragen.

Der § 4 Absatz 2 wird um die Möglichkeit ergänzt, dass ein Träger eine Kündigung aussprechen kann, sofern kein Bedarf dieser Betreuung besteht (vergl. auch Vorlagen-Nr.: 2008/081).

Die anliegende 3. Änderungssatzung der Stadt Ahrensburg über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Kindertageseinrichtungen (Anlage 1) wurde nach dem Modell der prozentualen Berechnung (Anlage 2) erstellt.

## **Zu 2**

Für die Ahrensburger Kindertagesstätten, die andere Benutzungsgebühren oder Beiträge erheben, gilt der Grundsatz der 20%-igen Förderung durch die Stadt Ahrensburg für Ahrensburger Kinder analog. Eine 20%-ige Förderung beinhaltet bei

Halbtags Elementar	=	25,82 € monatlich,
¾-tags Elementar	=	38,73 € monatlich,
Ganztags Elementar	=	51,64 € monatlich.

Bis zu dieser Höhe kann ein Zuschuss für die Eltern über die Einrichtung beantragt und gewährt werden. Ist der monatliche Elternbeitrag geringer, kann nur der 20%-ige Förderungsbetrag gewährt werden.

## **Zu 3**

Wird ein Kind vorzeitig eingeschult, müssen die Sorgeberechtigten die Benutzungsgebühr in voller Höhe nach § 6 Abs. 1 der Satzung der Stadt Ahrensburg über die Erhebung von Benutzungsgebühren entrichten.

Eine Auszahlung des Zuschusses kann nachträglich auf Antrag bewilligt werden.

Der gemeinsame Kindertagesstättenausschuss hat sich am 08.05.2008 mit diesen Punkten befasst und keine Einwände erhoben.

Der Sozialausschuss hat auf seiner Sitzung am 13.05.2008 die Beschlussvorschläge einstimmig beschlossen.

---

Pepper  
Bürgermeisterin

**Anlagen:**

- Anlage 1: 3. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Ahrensburg über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Kindertageseinrichtungen
- Anlage 2: Prozentuale Mischkosten mit erhöhtem Krippenanteil
- Anlage 2.1: einzelne Betriebskosten pro Einrichtung
- Anlage 3: Zusammenfassung der Betriebskosten 2007 aller Einrichtungen im Verbund